

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Schwyz
<b>Band:</b>	70 (1978)
<b>Artikel:</b>	Landammann Nazar von Reding-Biberegg (1806-1865) : Baumeister des Kantons Schwyz. 2. Teil
<b>Autor:</b>	Wyrsch-Ineichen, Paul
<b>Kapitel:</b>	15: Nachruf
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-164652">https://doi.org/10.5169/seals-164652</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 15. Nachruf

«Eine allgemeine Anerkennung wurde mir nur vorübergehend zu Theil, während es die meiste Zeit nicht an heftigen Angriffen fehlte, die bald im Dunkeln schlichen, bald sich öffentlich Luft machten und die mich im Bewusstseyn, stets offen und ehrlich gebandelt zu haben, oft tief kränkten. Habe ich das als gut und nützlich Erkannte auch nicht immer leidenschaftslos angestrebt, so war ich billigen Anforderungen doch immer gerecht. Mein Tod wird eins gerecht machen und die Leidenschaften besänftigen; das wird dann auch lindernder Balsam in die tiefe Wunde trüpfeln, die meinen Hinterlassenen nur zu oft geschlagen wurde.»<sup>1</sup>

Am Schluss der Kantonsratssitzung vom 28. Dezember 1865, etwa um 11 Uhr morgens, gelangt «die schmerzlich überraschende Nachricht»<sup>2</sup> vom Tode Nazar von Redings in die Mitte des Kantonsrates. Auf Antrag von Staatsanwalt Krieg beschliesst der Rat einstimmig:

- «a) Durch eine Abordnung in den Herren Kantonsrathspresident Frid. Holdener und Landammann Steinegger der Familie des Verstorbenen das tiefe Beileid des Kantonsrathes auszusprechen.
- b) An dem Leichenbegräbnis in Corpore Theil zu nehmen.»<sup>3</sup>

Am folgenden Tag, den 29. Dezember, berichtet Kantonsratspräsident Holdener vor versammeltem Rat: «Meine Herren! Wir alle müssen das Zeugnis geben, dass dem Vaterland einer der ersten und besten Männer entrissen worden ist. Landammann Nazar v. Reding verband mit brillanten Geistesgaben, eine reiche, inhaltsschwere Erfahrung, welche hinwieder mit einer Aufopferung und Hingebung des Herzens, mit einer Milde und Versöhnlichkeit der Seele begleitet war, dass selbst die stürmischen Zeiten unserer Geschichte ihn nie von dem heiligen Werke der Pazifikation abzudrängen vermochten. Darum gebührt vor allen Emblemen ein Oelzweig als Zeichen des Friedens auf seinen Sarg und ich spreche den innigen Wunsch aus, dass dieser Oelzweig grüne, d. h. dass der Geist des Verewigten uns erhalten bleibe.

Die Familie des Herrn Landammann v. Reding hat in thränenschweren Worten die Bezeugung ihrer Theilnahme, als für sie höchst ehrenvoll, entgegengenommen, verdankt und uns berichtet, dass noch die letzten zuckenden Gedanken des Verstorbenen dem h. Kantonsrath gewidmet waren.

Jetzt ist alles vorbei; das Herz ist still gelegt; die Gedanken sind todt! Morgens erfüllen die Kirche und die Erde ihre letzte Pflicht, und die Erinnerung an den Todten verfällt der Zeit. Legen wir neben den Oelzweig des Friedens als Erinnerung den Lorbeer des Dankes auf den Sarg des Verklärten, indem wir uns erheben und damit erklären und kundthun:

„Landammann Nazar v. Reding-Biberegg hat sich um das Vaterland verdient gemacht.“

Die ganze Versammlung erhebt sich zum Zeugnis ihrer vollen Beistimmung.»<sup>4</sup>

Am Samstagmorgen, den 30. Dezember, bewegt sich «ein imposanter Leichenzug»<sup>5</sup> von der Schmiedgasse nach dem Friedhof. Der Kantonsrat, das Kantons- und Kriminalgericht sowie das Bezirksgericht Schwyz haben sich in corpore eingefunden. Zudem sind die hochwürdige Geistlichkeit, das Offizierskorps und die

Schützengesellschaft besonders zahlreich vertreten. Aus dem ganzen Kanton sowie aus angrenzenden Kantonen sind Freunde und Bekannte herbeigeeilt, um dem Verstorbenen die letzte Ehre zu erweisen.<sup>6</sup>

Am Nachmittag desselben Tages stimmt der Kantonsrat mit 46 gegen 21 Stimmen einer Subvention für die Gotthardbahn im Betrag von einer Million Franken zu.<sup>7</sup> Damit geht ein Wunsch Nazar von Redings in Erfüllung. Der Kanton Schwyz hat die Weichen richtig gestellt: Der Weg in die Zukunft, die dem Kanton Schwyz und der ganzen Urschweiz wieder eine grössere Bedeutung geben wird, ist offen.

Nazar von Redings Wirken ist der Nachwelt nicht vergessen gegangen. An seinem hundertsten Todestage fand im Kantonsrat eine kleine Feier statt. Seine politische Einstellung und seine Ziele sind jedoch schon von vielen Zeitgenossen und erst recht von der Nachwelt nicht ganz verstanden worden. Vom Klauenführer über den liberal-konservativen Landammann zum altkonservativen Politiker, also vom Radikalismus der Jugend zum Konservativismus des Alters oder von einem Extrem ins andere, so erscheint Redings politische Laufbahn dem oberflächlichen Beobachter. Gerade das Extreme aber stand Reding fern. Er war weder einfach liberal, sondern liberal-legitim, weder eigentlich altkonservativ, sondern fortschrittlich konservativ. Seine Grundhaltungen sind in einer sich stets ändernden Umwelt sein ganzes Leben hindurch die gleichen geblieben: Fortschrittlichkeit, Bereitschaft und Wille zur Versöhnung und zum friedlichen Zusammenleben der Menschen sowie Gerechtigkeit, die sich oft im Kampf gegen Korruption äussern musste.

Das Recht lag Nazar von Reding sehr am Herzen. 59 Jahre alt ist er geworden. Von diesen 59 Jahren brachte er ein Jahr damit zu, Recht zu studieren, zweimal sass er im Verfassungsrat, um Grundgesetze zu entwerfen, während 24 Jahren war er als Gross- und Kantonsrat Mitglied der gesetzgebenden Gewalt, fünf Jahre lang führte er als Regierungsmittel Recht und Gesetze aus, und während 24 Jahren sprach er als Kantonsrichter Recht. Ein Leben für und im Dienste des Rechts. So hat auch Nazar von Reding selbst sein Leben und seinen Einsatz gesehen, wenn er schreibt: «Ich habe alle meine Kräfte, alle meine Fähigkeiten und den Rest meines Lebensmuthes der Aufrechterhaltung des rechtlichen Zustandes und der Vertheidigung der gesellschaftlichen Ordnung gewidmet, und dies nicht im Interesse einer politischen Parthei oder einer Klasse der bürgerlichen Gesellschaft, sondern im Gegentheil, im Interesse Aller, der Reichen wie der Armen, der Armen noch mehr als der Reichen; denn die Rechtsunsicherheit und die Störung der öffentlichen Ruhe, welche überall die Arbeit sterben machen, greifen, es ist wahr, den Wohlstand der Reichen an, aber entziehen ihnen nicht die Mittel ihrer Existenz, während sie mit ihrem ganzen Gewicht die arbeitende Klasse treffen, die, nur von der täglichen Arbeit lebend, an dem Nothwendigen sogleich Mangel leidet sowie die Arbeit eingestellt ist. Ich glaube daher meine Vaterlandsliebe am besten zu zeigen, wenn ich mich ganz der Sache der Ordnung widme.»<sup>8</sup>

- <sup>1</sup> NNR, Notiz undatiert.
- <sup>2</sup> Protokoll des Kantonsrats vom 28. 12. 1865.
- <sup>3</sup> ebenda.
- <sup>4</sup> Protokoll des Kantonsrats vom 29. 12. 1865.
- <sup>5</sup> «SZ» Nr. 295 vom 30. 12. 1865
- <sup>6</sup> ebenda.
- <sup>7</sup> Protokoll des Kantonsrats vom 30. 12. 1865.
- <sup>8</sup> NNR, Notiz.